

## Redaktioneller Teil

### Bekanntmachung der Geschäftsstelle

Betr. Gliederung der Reichsschrifttumskammer.

Wir bringen nachstehend den Mitgliedern die Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer über deren Gliederung zur Kenntnis und Nachachtung.

Indem wir auf die außerordentliche Bedeutung dieser Verlautbarung, insbesondere auf die Punkte III, IV, XII, XIV, XV und XVI sowie auf die Mitteilung, daß in den Verwaltungsbeirat die Herren Karl Baur-München und Martin Riegel-Hamburg berufen sind, hinweisen, heben wir folgende Pflichten nochmals besonders hervor:

1. Die bisherigen Mitglieder des Börsenvereins, welche ohne weiteres Mitglieder der Reichsschrifttumskammer geworden sind, haben bis spätestens 31. Dezember 1933 als Vorauszahlung auf den zukünftigen noch festzusetzenden Beitrag für die Reichsschrifttumskammer auf das Postsparkonto des Börsenvereins (Leipzig: 13463), dem die Einziehung des Beitrags für die Reichsschrifttumskammer übertragen ist, RM 2.— zu überweisen. (Zahlungen sind nur auf diesem Wege zu leisten. Wir bitten, die Zahlung auf dem Postsparkontostück mit RSK zu bezeichnen.) Der Beitrag wird zunächst vorbehaltlich späterer Regelung für jedes Mitglied erhoben, ohne

Rücksicht darauf, wieviel Firmen das Mitglied im Börsenverein vertritt.

2. Diejenigen im Adreßbuch stehenden Firmen, welche in den nächsten Tagen von der Geschäftsstelle die Mitteilung über ihre Aufnahme in den Börsenverein und in die Reichsschrifttumskammer erhalten, haben bis zu dem im Benachrichtigungsschreiben angegebenen Zeitpunkt ebenfalls RM 2.— auf das Postsparkonto des Börsenvereins zu zahlen.
3. Diejenigen Inhaber, Geschäftsführer und leitenden Angestellten buchhändlerischer Firmen, welche bisher nicht Mitglied des Börsenvereins waren, sind verpflichtet, sich nunmehr als Mitglied zu melden. Als leitende Angestellte gelten Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte.

Soweit von den unter Ziffer 3 genannten Personen Anmeldungen vorliegen, erhalten diese in den nächsten Tagen Mitteilung und haben ebenfalls bis zum angegebenen Termin RM 2.— zu entrichten. Soweit Personen, die unter Ziffer 3 fallen, sich noch nicht gemeldet haben, wird für die Meldung eine Nachfrist bis 1. Januar 1934 eingeräumt.

Leipzig, den 22. Dezember 1933.

Dr. G e f f.

### Bekanntmachung über die Gliederung der Reichsschrifttumskammer.

Für die Eingliederung in die Reichsschrifttumskammer gelten folgende Grundsätze:

- I. In der Reichsschrifttumskammer sind die folgenden Verbände zusammengefaßt:
  1. Der Reichsverband Deutscher Schriftsteller
  2. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler
  3. Der Verband der Deutschen Volksbibliothekare E. V.
  4. Der Verein Deutscher Bibliothekare E. V.
  5. Die Gesellschaft der Bibliophilen
  6. Die Reichsfachschaft Buchhandel im Deutschen Handlungsgehilfen-Verband
  7. Die Gesellschaft für Senderechte
  8. Ferner die im Aufbau befindlichen Arbeitsgemeinschaften
    - a) der Volksbüchereien und Werksbibliotheken
    - b) der Buchgemeinschaften
    - c) der literarischen Gesellschaften und Vortragsveranstalter
    - d) der Stiftungen und Verteiler literarischer Preise
    - e) der Verlagsvertreter und selbständigen Buchreisenden (Kolporteurs)
    - f) der amtlichen, parteiamtlichen, städtischen, studentischen oder privatwirtschaftlichen Buchbeschaffungämter bzw. Bucheinkaufsstellen.
- II. Dem Reichsverband Deutscher Schriftsteller (Anschrift: Berlin W 50, Nürnberger Straße 8) haben anzugehören:

Reichsdeutsche, die ständig eine schriftstellerische Tätigkeit ausüben oder dauernd einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitskraft ihrer schriftstellerischen Tätigkeit widmen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes zur Eingliederung in die Reichspressekammer verpflichtet sind. Eine Verpflichtung, dem Reichsverband Deutscher Schriftsteller beizutreten, besteht also auch für Beamte, die, in Ausübung ihres Berufes oder außerberuflich, ständig eine schriftstellerische Tätigkeit ausüben.

- III. Dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler (Anschrift: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/275) haben anzugehören:

- a) Die Buchverlage sowie deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte, die in Deutschland handelsgerichtlich eingetragen oder zum Gewerbe angemeldet sind.
- b) Die Buchhandlungen sowie die selbständigen buchhändlerischen Abteilungen in anderen Gewerben (Warenhausbuchhandel, Vereinsbuchhandel u. dgl.) und deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte, soweit sie zum Gewerbe angemeldet sind.
- c) Die Papierhandlungen, Spielwarenhandlungen, Sportgeschäfte, Reformgeschäfte und alle anderen, sich in einem Nebenzweig des Geschäftes mit Verkauf von Büchern befassenden Handlungen und Geschäfte sowie deren persönliche Besitzer und leitende Angestellte, die in Deutschland handelsgerichtlich eingetragen sind und deren Umsatz an Büchern und sonstigen Druckschriften (ausgenommen Zeit-